

Satzung

Konsolidierte Fassung mit der durch den Beschluss Nr. 2/2023 (30.01.) angenommenen Modifizierung, die durch die Modifizierungen betroffenen Absätze werden in der mit den vorliegenden Modifizierungen konsolidierten Fassung der Satzung mit kursiv gesetzt.

Allgemeiner Teil

1.1. Name des Vereins: **Magyarországi Agrárvállalkozók Egyesülete**

1.2. Abgekürzter Name des Vereins: **MAGRE**

1.3. Sitz des Vereins: 7400 Kaposvár, Roboz u. 7.

1.4. Zweck und Aufgaben des Vereins:

Unterstützung der Mitglieder in den landwirtschaftlichen Angelegenheiten

Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber den in- und ausländischen Behörden und Organisationen

Vermittlung von Informationen und Dienstleistungen für die Agrarunternehmer

Förderung der sich auf mehrere Betriebe erstreckenden Kooperation

Organisierung von Veranstaltungen, besonders von Fortbildungen im Bereich der Landwirtschaft

Im Interesse der Verwirklichung von Aufgaben und Zielsetzungen kann der Verein an anderen Organisationen und Instituten teilnehmen, oder kann diese unterstützen

1.5. Vertretung des Vereins:

Der Vorsitzende, oder der Sekretär, im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter, sowie aufgrund der schriftlichen Vollmacht des Vorsitzenden oder des Sekretärs im gegebenen Themenbereich der damit beauftragte Vorstandsmitglied vertreten den Verein.

1.6. Firmenmäßige Unterschrift (Zeichnung):

Der Name oder der abgekürzte Name des Vereins in Maschinenschrift, vorgedruckt oder mit Stempel gedruckt.

Darunter oder darüber die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Sekretärs.

1.7. Der Verein kann im Einklang mit den Zielsetzungen des Vereins, im Rahmen der Rechtsvorschriften eine internationale Tätigkeit ausüben.

Der Verein kann im Interesse der Sicherung der Bedingungen für die Ausübung seiner Tätigkeit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Der Verein kann mit einer Privatperson oder mit einer juristischen Person eine wirtschaftliche Assoziation gründen, bzw. kann als Mitglied in eine solche Assoziation eintreten, sowie kann der Verein ein Unternehmen gründen.

1.8. Ehrenvorsitzender

Die Hauptversammlung des Vereins kann durch offene Abstimmung, durch einfache Mehrheit für einen unbefristeten Zeitraum einen Ehrenvorsitzenden wählen.

Ehrenvorsitzender kann eine natürliche Person sein, die in der Leitung des Vereins eine hervorragende Tätigkeit ausgeübt hat, und das diesbezügliche Ersuchen des Vereins annimmt. Der Ehrenvorsitzende gilt nicht als Amtsträger. Der Ehrenvorsitzende nimmt auf Ersuchen des Vorstandes an den Veranstaltungen des Vereins teil, sowie unterstützt im Rahmen seiner Tätigkeit im öffentlichen Leben je nach Möglichkeit die Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins. Gleichzeitig kann es mehrere Ehrenvorsitzenden geben. Der Titel des Ehrenvorsitzenden wird durch Rücktritt, durch Tod, oder mit Abberufung durch die Hauptversammlung aufgehoben. Die Namen der Ehrenvorsitzenden des Vereins sollen in der Satzung mit dem Zeitpunkt deren Wahl, bzw. die Namen der Ehrenvorsitzenden, deren Amt durch Tod aufgehoben wurde, auch mit dem Zeitpunkt der Aufhebung angegeben werden.

Der ehemalige Ehrenvorsitzende des Vereins:

Wolfgang Müller (25.01.2011 – 17.12.2016)

Der gegenwärtige Ehrenvorsitzende des Vereins ab dem 31.01.2017: Helmut Martin Gsuk.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder des Vereins können ungarische und mit Rücksicht auf den internationalen Charakter des Vereins nicht ungarische natürliche, juristische Personen, Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit sein, die ihre Absicht auf Beitritt schriftlich anmelden, die Zielsetzung(en) des Vereins annehmen, sowie die Erfüllung der aufgrund der Satzung die Mitglieder des Vereins belastenden Verpflichtungen übernehmen und die der Vorstand des Vereins – auf deren Ersuchen – durch Mehrheit der Stimmen als Mitglieder aufgenommen hat. Die Aufnahme kann auch ohne Angabe des Grundes abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft entsteht bei der Gründung mit der Registrierung des Vereins. Nach der Gründung des Vereins entsteht die Mitgliedschaft mit der Annahme der Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung soll an den Vorstand gerichtet werden, über die Aufnahme der Mitglieder wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Beitrittserklärung durch einfache Mehrheit der Stimmen, durch offene Abstimmung entschieden. Der diesbezügliche Beschluss soll innerhalb von 8 Tagen schriftlich an den Antragsteller zugeschickt werden. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Juristische Personen können sowohl unterstützende Mitglieder als auch Ehrenmitglieder des Vereins sein. Juristische Personen nehmen an der Tätigkeit des Vereins durch ihren Delegierten teil, der von der juristischen Person und vom Verein gemeinsam ernannt wird.

- Unterstützende Mitglieder des Vereins können die Personen sein, welche die Zielsetzungen des Vereins moralisch und finanziell unterstützen. Die unterstützenden Mitglieder nehmen an der Tätigkeit des Vereins nur durch Vermögenseinlage teil
- Ehrenmitglied des Vereins kann sein, der den Verein durch eine hervorragende Tätigkeit in erster Linie moralisch unterstützt. Die Ehrenmitglieder werden von den Mitgliedern des Vereins gewählt. Die Ehrenmitglieder können nicht zur Bezahlung eines Mitgliedsbetrags verpflichtet werden.

Die unterstützenden und die Ehrenmitglieder können an der Sitzung der Organe des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen und können nicht zu leitenden Amtsträgern gewählt werden.

2.2. Die Mitgliedschaft wird aufgehoben:

- wenn das Mitglied seinen Austritt dem Vorstand schriftlich anmeldet (in diesem Fall wird die Mitgliedschaft am Tag des Zugangs der Anmeldung aufgehoben)
- bei Tod des Mitglieds
- im Falle einer juristischen Person bei Auflösung ohne Rechtsnachfolger
- bei Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolger
- Der Vorstand kann durch offene Abstimmung, mit einfacher Mehrheit die Mitglieder ausschließen, welche ein Verhalten zeigen, das die Bestimmungen der vorliegenden Satzung oder den Beschluss der Hauptversammlung schwerwiegend oder wiederholt verletzt.

- Das Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag sechs Monate lang nicht bezahlt. Das Mitglied kann wegen dem Ausbleiben der Zahlung des Mitgliedsbeitrags nur dann ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand nach dem Ablauf des Ausbleibens der Zahlung von zumindest sechs Monaten das Mitglied schriftlich – nachprüfbar, mit der Festsetzung einer Nachfrist und mit Hinweis auf die Rechtsfolgen, also auf den Ausschluss – auf die Bezahlung des Rückstandes aufgefordert hat, und diese Aufforderung auch innerhalb der Nachfrist ohne Erfolg blieb.
- Das Ausschlussverfahren wird auf Initiative eines Mitglieds oder eines Vereinsorgans vom Vorstand durchgeführt. Im Rahmen des Ausschlussverfahrens muss das Mitglied auf die Vorstandssitzung nachweisbar eingeladen werden, mit dem Hinweis, dass es die Abhaltung der Sitzung und die Beschlussfassung nicht verhindert, wenn das Mitglied trotz der vorschriftsmäßigen Einladung an der Sitzung nicht erscheint. An der Sitzung muss für das Mitglied die Möglichkeit der Verteidigung gewährt werden. Das Mitglied kann sich an der Sitzung auch durch einen Vertreter vertreten lassen. Der den Ausschluss des Mitglieds erklärende Beschluss muss schriftlich festgehalten und mit Begründung versehen werden; die Begründung soll die als Grundlage des Ausschlusses dienenden Tatsachen und Beweise, sowie die Auskunft über den Rechtsbehelf beinhalten. Der Vorstand fasst den Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds innerhalb von 30 Tagen nach der Einleitung des Verfahrens und teilt den Beschluss dem Mitglied innerhalb von 8 Tagen nachprüfbar mit.
- Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes erster Instanz bezüglich des Ausschlusses innerhalb von 15 Tagen nach dem Zugang des Beschlusses bei der Hauptversammlung des Vereins Berufung einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet im Gegenstand der Berufung an der nächsten Sitzung durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss der Hauptversammlung wird bei der Beschlussfassung mündlich verkündet und der Beschluss wird innerhalb von 8 Tagen auch schriftlich, nachprüfbar dem betroffenen Mitglied mitgeteilt.

2.3. Dem Mitglied des Vereins stehen das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung (Teil-Hauptversammlung), sowie das Teilnahmerecht an der Beratung und an der Entscheidung zu. Die juristische Person als Mitglied ist berechtigt, eine Person zu benennen, welche Person ihre Rechte an der Hauptversammlung ausübt. Bei Verhinderung dieser Person kann

aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung auch ein anderes Mitglied die Rechte des Vereinsmitglieds ausüben. Alle Vereinsmitglieder können in alle Ämter gewählt werden. Das Mitglied ist berechtigt, vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Sekretär des Vereins Auskunft über die Tätigkeit, über die Pläne, über die Verpflichtungen und über die Mitgliedsverhältnisse des Vereins zu erhalten. Das Mitglied ist berechtigt, die vom Verein gewährten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die eigenen oder gemieteten Einrichtungen, Ausrüstungen des Vereins zu benutzen und die Hilfe der Experten des Vereins zu beantragen.

2.4. Die Verpflichtungen des Vereinsmitglieds:

- a) Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen der Satzung und der leitenden Vereinsorgane (besonders, aber nicht ausschließlich die Bestimmungen der Hauptversammlung und des Vorstandes),
- b) Einzahlung des Mitgliedsbeitrags,
- c) Erhaltung des Vermögens des Vereins und dessen Vermehrung nach seinem besten Wissen,
- d) die Vereinsmitglieder dürfen die Verwirklichung der Zielsetzungen und die Tätigkeit des Vereins nicht gefährden.

Rechte des Vereinsmitglieds:

- a) Die Vereinsmitglieder können persönlich, oder im Falle einer juristischen Person durch einen ernannten Vertreter an den Hauptversammlungen des Vereins, im Falle einer Einladung an der Arbeit der sonstigen Organe teilnehmen und Vorschläge, Bemerkungen in Verbindung mit der Tätigkeit des Vereins machen.
- b) Die Vereinsmitglieder können die durch den Verein gewährten Begünstigungen in Anspruch nehmen, die Ausrüstungen des Vereins nutzen, die Hilfe der Experten des Vereins beantragen, die für die Mitglieder gewährten Dienstleistungen in Anspruch nehmen.
- c) Die Vereinsmitglieder können für in alle Ämter gewählt werden, wenn sie die im Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllen.

2.5. Die juristischen Personen als Mitglieder können ihre Mitgliedsrechte in der gleichen Weise wie die natürlichen Personen, mit einem Stimmrecht ausüben.

2.6. Die Aufhebung der Mitgliedschaft stellt die Vereinsmitglieder von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen und sich auf die Dauer der Mitgliedschaft beziehenden Verpflichtungen nicht frei.

Das Maß des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung festgesetzt, im Falle der Änderung des Mitgliedsbeitrags wird die Satzung gegebenenfalls modifiziert. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar des Berichtsjahres fällig. Das Maß des gegenwärtigen Mitgliedsbeitrags beträgt 160.000,- HUF/Jahr, oder 400.-Eur/Jahr. Wenn die Mitgliedschaft am ersten Januar im Berichtsjahr besteht, dann soll der vollständige auf das Berichtsjahr beziehende Mitgliedsbeitrag bezahlt werden. Für den Fall eines Rechtsstreites bezüglich der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags setzen die Mitglieder mit der vorliegenden Bestimmung der Satzung die ausschließliche Kompetenz des Bezirksgerichtes von Kaposvár fest. Gegenüber der Forderung des Vereins in Verbindung mit dem Mitgliedsbeitrag ist keine Aufrechnung gestattet.

3. Die Organe des Vereins

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

3.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Hauptversammlung ist berechtigt, in allen Fragen zu entscheiden, die Entscheidungen sind für die Mitglieder, sowie die Amtsträger verbindlich. Die Person kann an der Beschlussfassung der Hauptversammlung nicht teilnehmen, die oder deren nahe Verwandten, Ehepartner (nachstehend zusammen: Angehörigen) aufgrund des Beschlusses von der Verpflichtung oder von der Verantwortung freigestellt sind, oder einen anderen Vorteil erhalten, bzw. am abzuschließenden Rechtsgeschäft sonst interessiert sind. Die Sachleistungen, welche im Rahmen der dem Ziel des Vereins entsprechenden Leistungen alle ohne Einschränkungen in Anspruch nehmen können, bzw. die für den Vereinsmitglied aufgrund der Mitgliedschaft gewährten, dem in der Satzung festgelegten Ziel entsprechenden Leistungen gelten nicht als Vorteile.

3.2. Zur ausschließlichen Kompetenz der Hauptversammlung gehören:

- a) Feststellung und Modifizierung der Satzung
- b) Feststellung der Summe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- c) Beschluss über die Annahme des Jahresberichtes – innerhalb dessen des Berichtes über die Vermögenslage des Vereins

- d) Feststellung des Jahresbudgets
- e) Wahl, Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs, der Vorstandsmitglieder, sowie der sonstigen Amtsträger des Vereins, Festsetzung deren Honorar,
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins, über die Fusion mit einem anderen Verein und über die Spaltung,
- g) Ausübung der Arbeitgeberrechte in Verbindung mit den leitenden Amtsträgern, wenn der leitende Amtsträger im Arbeitsverhältnis mit dem Verein steht,
- h) Genehmigung des Vertragsschlusses, welchen Vertrag der Verein
- i) mit einem Mitglied, mit einem leitenden Amtsträger oder mit deren Angehörigen schließt,
- j) Beschluss über die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen gegenüber den gegenwärtigen und den früheren Vereinsmitgliedern, leitenden Amtsträgern und
- k) gegenüber den Mitgliedern der sonstigen Vereinsorgane,
- l) Bestimmung des Liquidators,
- m) Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche aufgrund der Rechtsvorschriften oder aufgrund der späteren Entscheidung der Hauptversammlung zur ausschließlichen Kompetenz der Hauptversammlung zugeordnet werden,
- n) die Verhandlung der sonstigen Fragen, welche 10% der Mitglieder zur Entscheidung der Hauptversammlung vorschlagen, sowie Beschlussfassung.

3.3. Die Hauptversammlung soll nach Bedarf, jedoch jährlich zumindest einmal einberufen werden

Die Einladung auf die Hauptversammlung beinhaltet den Namen, den Sitz des Vereins, den Ort, den Zeitpunkt der Hauptversammlung und die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mit einer zumindest 15 Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung ausgeschickten Einladung, vorrangig auf den Sitz des Vereins nachprüfbar einberufen. Als nachprüfbare schriftliche Zustellung gilt: z.B. die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein, sowie die Zustellung an die E-Mail-Adresse, wobei die Rückbestätigung bezüglich der Zustellung erfolgen soll (elektronischer Rückschein).

Die Tagesordnungspunkte sollen in der Einladung mit einer Ausführlichkeit festgehalten werden, dass die stimmberechtigten Mitglieder ihren Standpunkt ausarbeiten können. Die Einladung muss weiterhin für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung den Ort und den Zeitpunkt der wiederholten Hauptversammlung, sowie den Aufruf, dass

die wiederholte Hauptversammlung bezüglich der ursprünglichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig sein wird. Zwischen der beschlussunfähigen und der wiederholten Hauptversammlung soll zumindest eine halbe Stunde vergehen.

Die Einladung auf die Hauptversammlung soll am Sitz und auf der Webseite des Vereins veröffentlicht werden.

Die Mitglieder und die Organe des Vereins können innerhalb von 3 Tagen nach der Zustellung oder nach der Veröffentlichung der Einladung den Vorstand mit der Begründung der Ergänzung um die Ergänzung der Tagesordnung bitten. Der Vorstand trifft im Gegenstand der Ergänzung der Tagesordnung innerhalb von 2 Tagen eine Entscheidung. Der Vorstand kann die Ergänzung der Tagesordnung ablehnen oder dem Antrag stattgeben. Der Vorstand teilt den Mitgliedern seine Entscheidung, bzw. bei Annahme die ergänzten Tagesordnungspunkte immer spätestens innerhalb von 2 Tagen nachprüfbar mit.

Wenn der Vorstand über den Antrag in Verbindung mit der Ergänzung der Tagesordnungspunkte nicht entscheidet, oder den Antrag ablehnt, dann entscheidet die Hauptversammlung vor dem Beschluss über die Annahme der Tagesordnungspunkte gesondert im Gegenstand der Ergänzung der Tagesordnungspunkte, wobei in Verbindung mit einer in der Tagesordnung nicht regelrecht mitgeteilten Frage nur dann ein Beschluss gefasst werden kann, wenn alle zur Teilnahme berechtigten Mitglieder anwesend sind und sie zur Verhandlung der nicht auf der Tagesordnung stehenden Frage beitragen.

Zumindest ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung der Hauptversammlung schriftlich mit der Angabe des Ziels und des Grundes beantragen, in diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, die Hauptversammlung innerhalb von dreißig Tagen einzuberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Hauptversammlung im Interesse der Durchführung der notwendigen Maßnahmen auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn das durch ein Aufsichtsorgan verordnet wird, sowie wenn der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung für nötig hält, besonders, wenn das Vermögen des Vereins die fälligen Schulden nicht deckt, wenn der Verein die Schulden bei deren Fälligkeit voraussichtlich nicht bezahlen kann, oder wenn die Zielsetzungen des Vereines gefährdet werden.

In diesen Fällen sind die Mitglieder an der einberufenen Hauptversammlung verpflichtet, im Interesse der Beseitigung des die Einberufung begründenden Umstandes Maßnahmen einzuleiten oder über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Die Hauptversammlung kann über die Modifizierung der Satzung, über die Fusion des Vereins mit anderen Vereinen oder über die Spaltung oder über die Auflösung des Vereins, über die Abberufung eines Vereinsmitglieds nur dann einen Beschluss fassen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Hauptversammlung teilnimmt.

3.4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die daran teilnehmenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten. Die Beschlussfähigkeit muss bei allen Beschlussfassungen geprüft werden.

3.5. Die Hauptversammlung fasst ihren Beschluss – mangels einer abweichenden Bestimmung der Satzung oder des Gesetzes – mit einfacher Mehrheit durch offene Abstimmung. Zur Modifizierung der Satzung des Vereins wird der mit einer Mehrheit von drei Vierteln gefasste Beschluss der anwesenden Mitglieder benötigt. Zur Modifizierung der Zielsetzung des Vereins und zum Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung des Vereins wird der mit einer Mehrheit von drei Vierteln gefasste Beschluss der anwesenden Mitglieder benötigt.

Davon abweichend wird über die Wahl der Vorstandsmitglieder durch geheime, schriftliche Abstimmung entschieden. Die Hauptversammlung kann über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds auf Antrag von zumindest 10% der Mitglieder einen Beschluss fassen, wenn das Vorstandsmitglied eine mit den Zielsetzungen des Vereins im Gegensatz stehende Tätigkeit ausübt.

Die Hauptversammlung stimmt auf Antrag von zumindest 20% der Mitglieder schriftlich, geheim ab.

Ein Vorstandsmitglied kann nur abberufen werden, wenn das neue Vorstandsmitglied benannt wird. Über die zwei Fragen muss gleichzeitig ein Beschluss gefasst werden.

3.6. Nach der Eröffnung der Hauptversammlung muss zuerst die Beschlussfähigkeit, also die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder im Vergleich zur aktuellen Zahl der Mitglieder festgestellt werden. Die Hauptversammlung wählt vor der Verhandlung der Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit durch offene Abstimmung den Vorsitzenden

der Sitzung, sowie den Protokollführer und die zwei Protokollbeglaubiger, sowie gegebenenfalls die zwei Mitglieder des Ausschusses für Stimmenauszählung.

Über die Hauptversammlung muss ein Protokoll erstellt werden, wobei der Protokollführer und die zwei Protokollbeglaubiger das Protokoll unterzeichnen sollen. Das Protokoll beinhaltet die Nummer der Beschlüsse, den Inhalt, den Zeitpunkt und die Gültigkeit der Beschlüsse, bzw. den Anteil (falls möglich auch die Person) der Befürworter und der Gegner.

Die Mitglieder fassen mit der Mehrheit der bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigten Stimmen einen Beschluss.

Bei der Beschlussfassung kann an der Abstimmung die Person nicht teilnehmen,

- a) die durch den Beschluss von einer Verpflichtung oder von einer Verantwortung freigestellt oder zulasten einer juristischen Person auf anderer Weise bevorzugt wird;
- b) mit der aufgrund des Beschlusses ein Vertrag geschlossen werden soll;
- c) gegen welche Person aufgrund des Beschlusses ein Prozess eingeleitet werden soll;
- d) deren Angehörigen am Beschluss interessiert ist, welche Person kein Vereinsmitglied ist;
- e) welche Person mit der am Beschluss interessierten Organisation in einer auf Mehrheitseinfluss stützenden Beziehung steht; oder
- f) welche Person sonst am Beschluss persönlich interessiert ist.

Wenn ein Mitglied in einer Angelegenheit an der Abstimmung nicht teilnehmen kann, wird dieses Mitglied bei der Beschlussfassung in Verbindung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch den Vorsitzenden an der Hauptversammlung verkündet und den betroffenen Mitgliedern innerhalb von 8 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich, nachprüfbar gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Beschlusses auf der Webseite des Vereins mitgeteilt.

3.6.1. Die Hauptversammlung kann auch ohne die Abhaltung einer Hauptversammlung, über die zur ausschließlichen Kompetenz der Hauptversammlung gehörenden Angelegenheiten einen Beschluss fassen.

Der Entwurf des Beschlusses, über den ohne die Abhaltung einer Hauptversammlung entschieden wird, muss den Mitgliedern schriftlich und mit der Festsetzung einer Frist von acht Tagen für die Entscheidung mitgeteilt werden, wobei die Mitglieder ihre Stimmen schriftlich oder auf einer zum Nachweis ihrer Entscheidung geeigneten anderen Weise abgeben.

Bei der Beschlussfassung ohne die Abhaltung einer Hauptversammlung sollen die Bestimmungen bezüglich der Beschlussfähigkeit und der Abstimmung mit der Abweichung angewendet werden, dass das Beschlussfassungsverfahren dann erfolgreich ist, wenn zumindest so viele Stimmen für den Vorstand geschickt werden, deren Zahl mit der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder übereinstimmt, die zur Beschlussfähigkeit bei der Abhaltung einer Sitzung nötig wäre.

Bei Beschlussfassung ohne die Abhaltung einer Hauptversammlung gilt der Tag der Beschlussfassung als letzter Tag der Abstimmungsfrist, wenn alle Stimmen eingekommen sind, dann der Tag des Eingangs der letzten Stimme. Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Vorstand innerhalb von drei Jahren nach dem Eingang der letzten Stimme festgestellt und innerhalb von weiteren drei Tagen den Mitgliedern mitgeteilt.

Wenn ein Mitglied die Abhaltung der Sitzung beantragt, muss der Vorstand die Hauptversammlung zur Verhandlung des Beschlussentwurfes einberufen.

3.7. DER VORSTAND

(1) Das Geschäftsführungsorgan des Vereins ist der aus 7 Mitgliedern bestehende Vorstand, dessen Mitglieder die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit, in geheimer Abstimmung auf 2 Jahre gewählt werden. Durch die Hauptversammlung gewählte Mitglieder sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die 5 Vorstandsmitglieder.

Die Personen können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden, welche die im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und nicht unter den Anwendungsbereich von Ausschlussklauseln fallen.

Die Mitgliedschaft im Vorstand wird aufgehoben:

- mit dem Rücktritt vom Amt (der Rücktritt muss dem Vorsitzenden schriftlich, nachprüfbar mitgeteilt werden)
- mit Abberufung
- mit dem Ablauf der befristeten Dauer
- mit dem Eintreten eines im Gesetz festgesetzten Grundes

wenn die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds – vor deren Ablauf – aufgehoben wird, gilt das Mandat des neu gewählten Vorstandsmitglieds auf die restliche Dauer des Mandats des ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieds.

(2) Der Vorstand veranstaltet nach Bedarf, jedoch jährlich zumindest einmal eine Sitzung. Die Vorstandssitzung ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder daran teilnehmen.

(3) Die Entscheidungen des Vorstandes werden in Beschlüsse gefasst. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch offene Abstimmung, mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss muss der betroffenen Person nachprüfbar mitgeteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sollen das Protokoll unterzeichnen.

(4) Die Sitzung des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden einberufen, wobei alle Vorstandsmitglieder vorher schriftlich darüber benachrichtigt werden. Wenn das Mandat des Vorsitzenden aus irgendeinem Grund aufgehoben wird, können alle Vorstandsmitglieder die Sitzung einberufen.

Die Einladung muss an die Vorstandsmitglieder zumindest acht Kalendertage vor dem geplanten Zeitpunkt mit der genauen Angabe der Tagesordnungspunkte zugeschickt werden. Der Vorstand stellt seinen Arbeitsplan im Übrigen selbst fest.

(5) Zur Kompetenz des Vorstandes gehören:

- a) Unterbreitung von Vorschlägen bezüglich des Maßes des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- b) Annahme der ethischen Regeln
- c) Festlegung des Arbeitsplans des Vorstandes
- d) Genehmigung der Aufnahme von Mitgliedern
- e) die Anweisung des Vorsitzenden zur Einberufung der Hauptversammlung

- f) Entscheidung in allen sonstigen Fragen, welche nicht zur ausschließlichen Kompetenz der Hauptversammlung gehören.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Aufgaben unentgeltlich.

Der Verein kann aus den Mitgliedern einen Disziplinausschuss bilden. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Streitfragen zwischen den Mitgliedern des Vereins, werden durch das Schiedsgericht entschieden.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die durch den Vorstand gefassten Beschlüsse ins Buch der Beschlüsse einzutragen. Das Buch der Beschlüsse beinhaltet die Beschlüsse so, dass der Inhalt, der Zeitpunkt und die Gültigkeit der Entscheidung des Vorstandes, bzw. der Anteil und die Personen der Befürworter und der Gegner daraus festgestellt werden können.

3.8. Der Kontrollausschuss

- (1) Das Kontrollorgan des Vereins ist der Kontrollausschuss, der aus 2 Personen besteht. Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende des Vereins und die Vorstandsmitglieder, sowie der Sekretär und der Buchprüfer des Vereins können nicht Mitglieder des Kontrollausschusses sein. Die Mitglieder des Kontrollausschusses können im begründeten Fall abberufen werden. Der Arbeitsplan des Kontrollausschusses wird vom Kontrollausschuss festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Kontrollausschusses können Honorar, bzw. Kostenerstattung erhalten. Die Mitglieder des Kontrollausschusses nehmen ihr Mandat im Sinne ihrer der Satzung beigelegten Erklärung an.
- (3) Der Kontrollausschuss hält je nach Bedarf, jedoch jährlich zumindest einmal eine Sitzung, auf seine Tätigkeit sollen die Regeln bezüglich der Tätigkeit des Vereins angewendet werden.

Den Mitgliedern des Kontrollausschusses stehen die gleichen Rechte und Verpflichtungen zu, so besonders: sie sind berechtigt, die Tätigkeit und die Bewirtschaftung des Vereins zu überprüfen, von der Hauptversammlung, bzw. von den Arbeitnehmern Bericht, Auskunft, bzw. Informationen bitten, in die Bücher und Dokumente des Vereins einzusehen, und diese zu prüfen. Sie nehmen an der Sitzung der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil, sie sind verpflichtet, bei Verletzung der

Rechtsvorschriften oder beim schwerwiegenden Versäumnis die Hauptversammlung zu benachrichtigen und deren Einberufung einzuleiten.

Die Sitzungen des Kontrollausschusses sind öffentlich, über die Sitzungen wird ein nummeriertes Protokoll erstellt, die Beschlüsse werden ebenfalls nummeriert.

Das Protokoll beinhaltet: den Ort, den Zeitpunkt der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und der eingeladenen Gäste, den Namen des Protokollführers, die Tagesordnung, die Beiträge, die Sachentscheidungen und deren Gültigkeit. Das Protokoll muss so geführt werden, dass der Anteil der Befürworter und der Gegner der Sachentscheidung daraus festgestellt werden kann. Alle Mitglieder des Kontrollausschusses sind berechtigt, neben ihren Namen ihre bezüglich der Entscheidung angegebene Stimme anzugeben. Das Protokoll wird durch die an der Sitzung des Kontrollausschusses teilnehmenden Mitglieder unterzeichnet.

4. Die leitenden Amtsträger des Vereins (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzende, Vorstandsmitglieder)

4.1. Die Hauptversammlung wählt für eine Dauer von 2 Jahren

- einen Vorsitzenden
 - einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - Vorstandsmitglieder
- (nachstehend zusammen: Amtsträger)

Leitende Amtsträger können die volljährigen Personen sein, deren Handlungsfähigkeit im zur Erfüllung ihrer Tätigkeit notwendigen Bereich nicht eingeschränkt wurde.

Wenn der leitende Amtsträger eine juristische Person ist, hat die juristische Person die natürliche Person zu ernennen, die in ihrem Namen die Aufgaben des leitenden Amtsträgers versieht.

Die sich auf die leitenden Amtsträger beziehenden Regeln sollen auch auf die ernannte Person angewendet werden.

Der leitende Amtsträger ist verpflichtet, ihre Geschäftsführungsaufgaben persönlich zu versehen.

Eine Person kann kein leitender Amtsträger sein, die wegen einem Verbrechen rechtskräftig auf Freiheitsstrafe verurteilt wurde, bis sie von den mit der Vorbestrafung verbundenen nachteiligen Folgen nicht freigestellt wird.

Eine Person kann kein leitender Amtsträger sein, die unter dem Verbot der Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten steht (i) Punkt des (2) Absatzes von 61.§ Btk).

Eine Person kann kein leitender Amtsträger sein, der unter dem Verbot der Ausübung dieses Berufs steht. Wer aufgrund eines rechtskräftigen Urteils unter dem Verbot der Ausübung eines Berufs steht, darf während der Dauer des Verbots kein leitender Amtsträger der juristischen Person sein, welche die im Urteil genannte Tätigkeit ausübt.

Wer unter dem Verbot der Ausübung der Tätigkeit eines leitenden Amtsträgers steht, darf bis zur im das Verbot verkündenden Beschluss festgesetzten Dauer kein leitender Amtsträger sein.

Der leitende Amtsträger ist verpflichtet, für die Vereinsmitglieder bezüglich des Vereins Auskunft zu geben und für sie Einsicht in die Dokumente und Verzeichnisse in Verbindung mit dem Verein zu gewähren. Der leitende Amtsträger ist berechtigt, die Akteneinsicht und die Auskunft an eine schriftliche Vertraulichkeitserklärung binden.

Der leitende Amtsträger kann die Auskunft und die Akteneinsicht verweigern, wenn diese das Geschäftsgeheimnis des Vereins verletzen würden, oder wenn die eine Auskunft ersuchende Person ihr Recht missbräuchlich ausübt, oder trotz des Aufrufes keine Vertraulichkeitserklärung macht. Wenn diese Person die Verweigerung der Auskunft für unbegründet hält, kann sie beantragen, dass das Gericht den Verein zur Gewährung der Auskunft verpflichten soll.

Der leitende Amtsträger haftet für die dem Verein bezüglich seiner Tätigkeit als Geschäftsführer zugefügten Schäden im Sinne der Regeln bezüglich der Haftung für die durch Vertragsbruch verursachten Schäden.

Das Mandat des leitenden Amtsträgers wird aufgehoben:

- a) mit Ablauf der Dauer des Mandats;
- b) durch Abberufung;
- c) durch Rücktritt;

- d) mit dem Tod des leitenden Amtsträgers oder mit der Auflösung ohne Rechtsnachfolger;
- e) durch Einschränkung der Handlungsfähigkeit des leitenden Amtsträgers im zur Durchführung seiner Tätigkeit nötigen Bereich;
- f) mit dem Eintritt eines Ausschlussgrundes oder eines Interessenkonfliktes gegenüber dem leitenden Amtsträger.

Der leitende Amtsträger kann von seinem Mandat mit einer an den Verein adressierten, an den anderen leitenden Amtsträger gerichteten Erklärung jederzeit zurücktreten. Wenn die Funktionsfähigkeit der juristischen Person das erfordert, wird der Rücktritt mit der Ernennung oder mit der Wahl des neuen leitenden Amtsträgers, bzw. spätestens am sechzigsten Tag nach der Anmeldung gültig.

4.1.1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzende

Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – überprüft die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, die Arbeit des Sekretärs, durch ihn wird der Vorstand einberufen und geleitet, und er entscheidet in den ihm zugeordneten sonstigen Kompetenzbereichen.

Der Vorsitzende hat seine Maßnahmen aufgrund der Entscheidungen der Hauptversammlung oder des Vorstandes, bzw. mangels Entscheidungen im Einklang mit den Interessen des Vereins einleiten.

Der Vorstand kann jederzeit, jedoch muss halbjährlich zumindest einmal – schriftlich nachprüfbar – einberufen werden.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn eine Entscheidung bezüglich einer Frage getroffen werden muss, die zum Kompetenzbereich des Vorstandes gehört.

Die Aufgaben des Vorsitzenden sind besonders die folgenden:

- Vertretung des Vereins
- Verwaltung der Geldmittel des Vereins, im Rahmen dessen Überweisungen
- Verwaltung der Dokumente, Einnahme- und Ausgabebelege des Vereins
- Verwaltung des Mitgliedsverzeichnisses des Vereins

- Verwaltung der Beschlussammlung oder Aufbewahrung des die Beschlüsse enthaltenden Protokolls
- der Vorsitzende wird bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten

4.1.2. Die Hauptversammlung kann für den stellvertretenden Vorsitzenden – über die im 4.1.1. Punkt festgehaltenen Vertretungsaufgaben hinaus – eine selbständige Befugnis oder selbständige Aufgaben festlegen. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt unmittelbar die Arbeit des Vorsitzenden.

4.2. Sekretär

Der Sekretär des Vereins wird durch den Vorstand gewählt, und die Hauptversammlung muss der Entscheidung des Vorstandes zustimmen. Der Sekretär ist für die Angelegenheiten des Vereins im Einklang mit den Aufgaben und den Zielsetzungen des Vereins zuständig. Wenn das Amt des Sekretärs nicht besetzt ist, ist der Vorsitzende, bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die Angelegenheiten zuständig, bzw. ein Vorstandsmitglied wird mit dieser Aufgabe beauftragt.

Der Sekretär:

- vertritt den Verein in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, bzw. mit dem stellvertretenden Vorsitzenden gegenüber dritten Personen und zeichnet den Verein,
- organisiert und verwaltet die Angelegenheiten des Vereins unter der Leitung des Vorsitzenden, sorgt für die regelmäßige Veranstaltung der Vorstandssitzungen
- leitet den Geschäftsapparat,
- übt die Arbeitgeberrechte bezüglich der Angestellten des Vereins aus
- führt Aufzeichnungen über die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes des Vereins, aus denen der Inhalt, der Zeitpunkt und die Gültigkeit der Entscheidung des leitenden Organs, bzw. der Anteil und die Personen der Befürworter und der Gegner der Entscheidung festgestellt werden können,
- erstellt den Entwurf des Jahresberichtes und legt den Entwurf zur Genehmigung der Hauptversammlung vor,
- teilt die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes aufgrund der Vorschriften der Satzung den Betroffenen mit,
- verwaltet den Kassenbestand des Vereins,
- verwaltet, prüft und registriert die Rechnungen und Belege der Finanzvorgänge und erstellt den Kassenbericht,

- erstellt die Protokolle des Vorstandes und der Hauptversammlung, nimmt ein Verzeichnis über die Beschlüsse auf, erstellt ein aktualisiertes Verzeichnis zum Einblick
- entscheidet in den für ihn gewährten sonstigen Kompetenzbereichen.

Der Sekretär ist verpflichtet für den Vorstand über seine zwischen zwei Vorstandssitzungen erledigte Arbeit.

5. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins

Der Verein arbeitet aufgrund eines Jahresbudgets.

Der Vorsitzende stellt den Bericht des Vereins aufgrund des CLXXV/2011 Gesetzes über das Vereinigungsrecht, die Gemeinnützigkeit sowie die Tätigkeit und die Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft zusammen und der Bericht wird von der Hauptversammlung angenommen. Der Verein kann im Interesse der Verwirklichung seiner Zielsetzung eine nicht gewinnorientierte, ergänzende Geschäfts-Unternehmenstätigkeit ausüben.

5.1. Die Einnahmen des Vereins:

- a) das durch die Gründungsmitglieder zur Verfügung gestellte Gründungsvermögen,
- b) der durch die Mitglieder eingezahlte Mitgliedsbeitrag,
- c) die durch die Mitglieder oder durch andere – inländische oder ausländische – natürliche oder juristische Personen gewährten Zusagen und Beiträge,
- d) die sich als Ergebnis der auf die Satzung stützenden Tätigkeit des Vereins ergebende Einnahme, bzw. Forderung,
- e) sonstige mit der Tätigkeit des Vereins verbundenen Einnahmen.

5.2. Der Verein haftet für seine Schulden und Verpflichtungen mit dem in seinem Besitz stehenden Vermögen, bzw. mit dem Wert seiner Berechtigungen und Verpflichtungen. Die Mitglieder haften für die Schulden des Vereins mit ihrem persönlichen Vermögen nicht.

5.3. Der Verein kann aufgrund der in der Satzung festgelegten Zielsetzungen eine in den Rechtsvorschriften festgehaltene Wirtschaftstätigkeit ausüben, sowie eine Organisation gründen und Experten anstellen.

5.4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins aufgrund des jährlichen Wirtschaftsplanes mit der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Vorstand setzt die

Rahmenbeträge der voraussichtlichen Einnahmen und der zu erfüllenden Ausgaben fest. Der Vorstand diskutiert des Jahresberichtes und legt ihn der Hauptversammlung vor. Das Budget und der Bericht werden immer durch den Sekretär vorgelegt.

- 5.5. Die Geldmittel des Vereins befinden sich auf einem Bankkonto. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Sekretär oder die durch den Vorstand bevollmächtigte Person können über das Bankkonto selbständig verfügen.
- 5.6. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Sekretär tragen – innerhalb ihrer Kompetenz – die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der durch die Hauptversammlung, bzw. durch den Vorstand festgesetzten wirtschaftlichen Rahmen und Einschränkungen.
- 5.7. Der Verein kann für seine Amtsträger ein regelmäßiges, bzw. für die Mitglieder, welche die Tätigkeit des Vereins mit gelegentlicher Mitwirkung unterstützen, ein gelegentliches Honorar gewähren. Den für den Verein arbeitenden Personen steht für ihre der ordentlichen Geschäftstätigkeit dienende Arbeit eine diesbezügliche Kostenerstattung zu.
- 5.8. Der Verein kann – im Interesse der Durchführung seiner Tätigkeit – Angestellten beschäftigen, bzw. kann seine Mitglieder als Angestellten beschäftigen, sowie mit der Durchführung der Aufgaben ein externes Organ beauftragen.
- 5.9. Die Gesetzmäßigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins wird von einem Buchprüfer kontrolliert.

6. Auflösung des Vereins

- 6.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn
 - a) er auf eine befristete Zeit gegründet wurde und die befristete Zeit abläuft;
 - b) seine Auflösung an den Eintritt einer festgehaltenen Bedingung gebunden ist und diese Bedingung eingetreten ist;
 - c) die Mitglieder oder die Gründer die Auflösung des Vereins erklären;
 - d) der Verein durch ein dazu berechtigtes Organ aufgelöst wird;
 - e) der Verein seine Zielsetzung verwirklicht hat, oder die Verwirklichung seiner Zielsetzung unmöglich wurde und keine neue Zielsetzung festgesetzt wurde;
 - f) die Zahl der Mitglieder des Vereins sechs Monate lang die zehn Personen nicht erreicht;

Angenommen bezüglich der obigen Fälle, dass das Gericht die juristische Person nach dem entsprechenden Verfahren zum Abschluss der Vermögensverhältnisse der juristischen Person aus dem Register löscht.

Das nach der Befriedigung der Gläubiger übrigbleibende Vermögen des ohne Rechtsnachfolger aufgelösten Vereins steht den Vereinsmitgliedern in einem Anteil zu, in welchem Anteil sie oder ihre Rechtsvorgänger für den Verein eine Vermögenseinlage geleistet haben.

Die Mitglieder und der Gründer des ohne Rechtsnachfolger aufgelösten Vereins sind verpflichtet, für die nicht bezahlten Schulden des aufgelösten Vereins bis zur Höhe ihrer Beteiligung aus dem aufgeteilten Vermögen zu haften.

6.2. (Verfügung über das restliche Vermögen)

Wenn der Verein ohne Rechtsnachfolger aufgelöst wird, muss das restliche Vermögen nach der Bezahlung der Forderungen der Gläubiger an eine in der Satzung festgelegte gemeinnützige Organisation übergeben werden, welche zur Verwirklichung eines mit der Zielsetzung des Vereins übereinstimmenden oder ähnlichen Ziels gegründet wurde. Wenn die Satzung keine Verfügung über das Vermögen des aufgelösten Vereins beinhaltet, oder wenn die in der Satzung angegebene gemeinnützige Organisation das Vermögen nicht annimmt oder es nicht erwerben kann, dann lässt das Gericht das Vermögen einer in den Rechtsvorschriften festgehaltenen Organisation zukommen.

Das Gericht verfügt über das restliche Vermögen in seinem die Löschung des Vereins erklärenden Beschluss und gegebenenfalls ernennt zur Erfüllung der Vermögensübertragung einen Treuhänder. Das Verfügungsrecht bezüglich des Vermögens wird mit der Löschung des Vereins auf den neuen Berechtigten übertragen.

6.3. (Haftung der leitenden Amtsträger im Falle der Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolger)

Nach der Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolger kann ein Mitglied gegenüber den leitenden Amtsträgern wegen deren dem Verein zugefügten Schäden – innerhalb von einem Jahr nach der rechtskräftigen Löschung des Vereins – einen Schadenersatzanspruch geltend machen, welches Mitglied im Zeitpunkt der Löschung des Vereins ein Mitgliedsverhältnis hatte, bzw. auch die Person kann einen Schadenersatzanspruch geltend machen, auf welche Person das bei der Löschung übriggebliebene Vermögen des Vereins übergeben werden musste, oder wenn ein Vermögen vorhanden gewesen wäre, das Vermögen hätte übergeben werden sollen.

Wenn der Verein ohne Rechtsnachfolger aufgelöst wird, können die Gläubiger bis zur Höhe ihrer Forderungen aufgrund der Regeln der Haftung für die Schäden außerhalb der Vertragsrahmen einen Schadenersatzanspruch gegenüber den leitenden Amtsträgern des Vereins geltend machen, wenn der leitende Amtsträger die Interessen der Gläubiger nach dem Eintritt der mit der Zahlungsunfähigkeit des Vereins drohenden Situation nicht berücksichtigt hat. Diese Verfügung kann im Falle einer Auflösung mit Schlussabrechnung nicht angewendet werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1. In Verbindung mit den in der Satzung nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen des V/2013 Gesetzes über das Bürgerliche Gesetzbuch, sowie des CLXXV/2011 Gesetzes über das Vereinigungsrecht, die Gemeinnützigkeit sowie die Tätigkeit und die Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft maßgebend, in deren Rahmen die Hauptversammlung bezüglich aller Fragen einen Beschluss fassen kann.

7.2. Die mit den vorliegenden Modifizierungen konsolidierte Satzung wurde mit dem Beschluss Nr. 2/2023 (30.01.) der Hauptversammlung des Vereins angenommen.

Kaposvár, den 30.01.2023

Im Namen der Hauptversammlung:

Unterschrift

Christoph Schmid

Beglaubiger

Unterschrift

Johannes Schimpfle

Vorsitzender der Hauptversammlung

Unterschrift

Markus Blaser

Beglaubiger

Unterschrift

Dr. Péter Gyódi

Protokollführer

Gegenzeichnungsklausel:

Der gegenzeichnende Rechtsanwalt bestätigt, dass die konsolidierte Fassung der Gründungsurkunde dem aufgrund der Modifizierungen gültigen Inhalt der Gründungsurkunde entspricht.

Name des gegenzeichnenden Rechtsanwaltes: Dr. András Balog

Kammer-ID des gegenzeichnenden Rechtsanwaltes: 36059111

Büro des gegenzeichnenden Rechtsanwaltes: DR. BALOG Anwaltskanzlei (Kaposvár, Ezredév u. 1. II/1.)

Ort/Zeitpunkt der Gegenzeichnung: Kaposvár/30. Januar 2023

Gegenzeichnet: